



Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Allgemeine Anmerkungen

Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf zur Novellierung des Genossenschaftsgesetzes geht die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts. Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB) begrüßt insbesondere das Ziel, die Rechtsform der Genossenschaft attraktiver zu gestalten, die Verwaltungspraxis an moderne Anforderungen anzupassen sowie bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere die weiteren Erleichterungen bei der Digitalisierung genossenschaftlicher Prozesse, die zusätzlichen Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität der Rechtsform sowie die Ansätze zur Verhinderung von Missbrauch. Ein modernes Genossenschaftsgesetz muss dabei den unterschiedlichen Anforderungen etablierter Genossenschaften ebenso gerecht werden wie denen kleiner und junger Genossenschaften. Vor diesem Hintergrund sehen wir bei einzelnen Regelungen weiterhin Änderungsbedarf, um die angestrebten Ziele praxistauglich und rechtssicher zu erreichen.

Anmerkungen zu den im Regierungsentwurf konkret vorgeschlagenen politischen Maßnahmen:

1. Zulässigkeit des mittelbaren Förderzwecks – Artikel 1 Nr. 2 a) (§ 1 Absatz 1 GenG-E)

„Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Der Erhalt der mittelbaren Förderung in § 1 Absatz 1 GenG-E ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Klarstellung schafft die notwendige Rechtssicherheit für genossenschaftliche Geschäftsmodelle, bei denen der Förderzweck nicht unmittelbar, sondern mittelbar zugunsten der Mitglieder verwirklicht wird. Gerade für Energiegenossenschaften ist diese Regelung von zentraler Bedeutung, da sie bewährte und in der Praxis weit verbreitete Beteiligungsmodelle rechtlich absichert. Die mittelbare Förderung ist ein wesentlicher Bestandteil des genossenschaftlichen Förderauftrags und sollte daher auch künftig ausdrücklich im Gesetz verankert bleiben.

2. Beschränkung der Vertretungsbefugnis – Artikel 1 Nr. 6 (§ 8b GenG-E)

„Die Zahl der investierenden Mitglieder darf 50 Prozent der Mitglieder nicht überschreiten. Die Satzung kann eine niedrigere prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder bestimmen. Der Vorstand darf keine neuen investierenden Mitglieder zulassen, wenn dadurch die prozentuale Höchstgrenze nach Satz 1 oder 2 überschritten wird. Die prozentualen Höchstgrenzen nach Satz 1 oder 2 gelten nicht, wenn

- 1. Arbeitnehmer der Genossenschaft als investierende Mitglieder aufgenommen werden sollen oder***
- 2. Mitglieder gemäß § 15c Absatz 4 durch Eintritt einer in der Satzung bestimmten Bedingung ohne Beitrittserklärung in die investierende Mitgliedschaft wechseln“***

Die Regelungen des § 8b GenG-E verfolgen das nachvollziehbare Ziel, den Fördercharakter der Genossenschaft auch bei der Beteiligung investierender Mitglieder zu sichern. Kritisch zu bewerten ist jedoch die in Absatz 3 vorgesehene starre gesetzliche Begrenzung investierender Mitglieder auf 50 Prozent der Gesamtmitgliederzahl. Eine solche Obergrenze wird den unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnissen der Genossenschaften nicht in allen Fällen gerecht und ist für die Abgrenzung zulässiger von unzulässigen Geschäftsmodellen nicht zwingend erforderlich. Eine Festlegung von Höchstgrenzen sollte daher weiterhin der jeweiligen Satzung zu überlassen sein. Positiv zu bewerten ist, dass der Regierungsentwurf Ausnahmen für Arbeitnehmer der Genossenschaft sowie für bestimmte satzungsmäßig geregelte Statuswechsel vorsieht. Diese Ausnahmen tragen den praktischen Erfordernissen Rechnung und mildern die nachteiligen Auswirkungen der gesetzlichen Obergrenze ab.

3. Beitritt zu einer Genossenschaft – Art. 1 Nr. 12) (§ 15 GenG-E)

Die mit § 15 GenG-E verfolgte weitere Digitalisierung des Beitrittsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedauerlich ist jedoch, dass der Regierungsentwurf weiterhin keine Klarstellung zur Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB auf den Beitritt zu einer Genossenschaft enthält. Dadurch bleiben bestehende Rechtsunsicherheiten insbesondere beim digitalen Beitritt und beim Erwerb weiterer Geschäftsanteile bestehen.

Der Gesetzgeber sollte ausdrücklich klarstellen, dass der Beitritt zu einer Genossenschaft mit zulässigem Förderzweck grundsätzlich der Begründung einer Mitgliedschaft dient und regelmäßig nicht auf die Erbringung einer Leistung im Sinne der Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften gerichtet ist. Eine solche Klarstellung würde Rechtssicherheit schaffen, die digitale Mitgliedergewinnung erleichtern und damit das Ziel unterstützen, die Rechtsform der Genossenschaft attraktiver und zukunftsfähiger auszugestalten.

4. Beschränkung der Vertretungsbefugnis – Artikel 1 Nr. 19 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E)

„Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 150 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.“

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Absenkung des Schwellenwerts von ursprünglich 1.500 auf 150 Mitglieder ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, beseitigt die

grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuregelung jedoch nicht. Die bewährte Regelung des geltenden Rechts sollte beibehalten und ein Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand weiterhin auf Kleinstgenossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern beschränkt bleiben. Die bestehende Ausnahme wurde gezielt für Genossenschaften geschaffen, in denen die Mitglieder gleichberechtigt zusammenwirken und der Vorstand überwiegend eine Vertretungsfunktion nach außen wahrnimmt. Für darüberhinausgehende Genossenschaftsgrößen besteht kein erkennbarer praktischer Bedarf. Eine Ausweitung des Weisungsrechts birgt die Gefahr von Kompetenzkonflikten zwischen Vorstand und Generalversammlung und schwächt die eigenverantwortliche Geschäftsführung durch den Vorstand. Vor diesem Hintergrund ist zwar zu begrüßen, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich gegenüber dem Referentenentwurf deutlich eingeschränkt hat. Gleichwohl sollte die Neuregelung gestrichen und an der bisherigen Grenze von 20 Mitgliedern festgehalten werden.

5. Einsicht in die Mitgliederliste – Art. 1 Nr. 22 (§ 31 GenG-E)

Die Neufassung des § 31 GenG-E ist vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich zu begrüßen. Positiv ist insbesondere, dass der Regierungsentwurf die Rechte von Mitgliedern und Dritten auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste mit konkreten Zweckbindungen sowie Löschungsverpflichtungen verknüpft und damit den Schutz personenbezogener Daten stärkt. Damit wurden wesentliche Anliegen der genossenschaftlichen Praxis aufgegriffen. Jedoch besteht weiterhin Klarstellungsbedarf. Mitgliederlisten umfassen insbesondere bei großen Genossenschaften regelmäßig eine erhebliche Anzahl personenbezogener Daten, deren Schutz mit hohem technischem und organisatorischem Aufwand gewährleistet wird. Daher sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Mitglieder und Dritte, denen Daten nach § 31 GenG-E übermittelt werden, für deren weitere Verarbeitung eigenständig datenschutzrechtlich verantwortlich sind und die Anforderungen der DSGVO uneingeschränkt einzuhalten haben. Zudem sollte der Genossenschaft ein ausdrücklicher Anspruch auf Löschung der übermittelten Daten eingeräumt werden, sobald die Voraussetzungen für deren zulässige Nutzung entfallen sind.

6. Beginn der Pflichtprüfung – Artikel 1 Nr. 31 a) (§ 53 Absatz 1 Satz 3)

„Bevor eine Prüfung begonnen wird, muss die vorangegangene Prüfung durch Zuleitung des Prüfungsberichts an die geprüfte Genossenschaft abgeschlossen sein.“

Die vorgesehene Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar und dürfte in der Praxis regelmäßig keine Schwierigkeiten verursachen. Der Bedarf für eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung erschließt sich jedoch nicht. In der Begründung könnte der Eindruck entstehen, dass Verzögerungen beim Abschluss von Prüfungen typischerweise im Verantwortungsbereich der Prüfungsverbände liegen. Dies entspricht nicht den Erfahrungen aus der Praxis. Verzögerungen können verschiedene Ursachen haben und beruhen häufig auf Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs der Prüfungsverbände liegen, etwa wenn für den Prüfungsabschluss erforderliche Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre daher eine klarstellende Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu begrüßen.

7. Vereinfachte Prüfung – Artikel 1 Nr. 31 b) (§ 53 Absatz 2 Satz 1) & Artikel 1 Nr. 32 (§ 53a Absatz 1 Satz 1)

„Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 4 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.“

„Bei Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs), deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 mit einem Gesamtbetrag von mehr als 200 000 Euro entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung.“

Die im Referentenentwurf geäußerten Bedenken wurden im Regierungsentwurf leider nicht berücksichtigt. So bleibt es bei der Anhebung des Umsatzschwellenwerts in § 53 Absatz 2 GenG auf 4 Mio. Euro. Dadurch bleibt die erweiterte Ausnahme von einer umfassenden Jahresabschlussprüfung bestehen. Dies ist kritisch zu bewerten, da die genossenschaftliche Pflichtprüfung ein zentrales Instrument zur Risikofrüherkennung und zum Schutz der Mitglieder ist. Ebenfalls unverändert bleibt die Regelung des § 53a Absatz 1 GenG-E, wonach sich jede zweite Prüfung trotz aufgenommener Mitgliederdarlehen von bis zu 200.000 Euro auf eine vereinfachte Prüfung beschränken kann. Dies ist nicht sachgerecht. Gerade bei der Entgegennahme von Mitgliederdarlehen sollte zum Schutz der Mitglieder stets eine vollumfängliche Prüfung erfolgen. Die Regelungen sind insgesamt kritisch zu bewerten, da sie die Prüfungsintensität reduzieren und damit dem Ziel eines starken und missbrauchsresistenten Genossenschaftswesens entgegenstehen.

8. Verleihung des Prüfungsrechts – Art. 1 Nr.41a) (§ 63a GenG-E)

„Gegen die Anforderung der Zuverlässigkeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Soweit es sich bei dem Vorstand des Prüfungsverbands allerdings um einen Wirtschaftsprüfer handelt, § 63b Absatz 5 Satz 1 GenG, sollte klargestellt werden, dass dessen Zuverlässigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen ist. Damit wird in diesen Fällen eine doppelte Zulässigkeitsprüfung und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden. Um sicherzustellen, dass ein Prüfungsverband keine leere Hülle ist, sollte in § 63a Absatz 1 GenG-E ergänzt werden, dass für die Verleihung des Prüfungsrechtes ein ausreichender Stab angestellter Prüfer, die im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet sind, vorhanden sein sollte.“

Die Einführung eines Zuverlässigkeitsnachweises für Personen, die einem Prüfungsverband vorstehen oder als besondere Vertreter bestellt werden, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass der Regierungsentwurf unverändert daran festhält, einen solchen Nachweis auch von Wirtschaftsprüfern zu verlangen, die bereits einer umfassenden berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen. Dies führt zu einer doppelten Prüfung derselben Voraussetzungen und verursacht zusätzlichen bürokratischen Aufwand, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Qualitätssicherung zu schaffen. Für Wirtschaftsprüfer sollte die erforderliche Zuverlässigkeit daher grundsätzlich als nachgewiesen gelten.

9. Notarielle Zuständigkeiten

„Anmeldungen in Registersachen mit Ausnahme der Partnerschaftsregistersachen sind vor ihrer Einreichung für das Registergericht von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. In Handels-, Genossenschafts- und Gesellschaftsregistersachen sind sie zudem bei einem Notar zur Weiterleitung an die für die Eintragung zuständige Stelle einzureichen.“

Die im Rahmen des Referentenentwurfs geäußerte Kritik an der verpflichtenden notariellen Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit wurde im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt. Obwohl kein zusätzlicher Nutzen erkennbar ist und vielmehr mit weiterem bürokratischem Aufwand sowie Verzögerungen der Registerverfahren zu rechnen ist, wurde die Regelung unverändert übernommen. Die verpflichtende Vorprüfung durch Notare sollte gestrichen werden. Insbesondere im Genossenschaftsbereich erfolgt bereits eine sachgerechte Prüfung der Anmeldungen durch die Prüfungsverbände, sodass eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich ist.